

Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO

Dokumentart	HB
Autor/in	Laurent Progin, PF24
Ausgabestelle	PF24, PM Kernlösungen Zahlen
Geltungsbereich	
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Version	V01.19
Ausgabedatum	02.02.2017
Ersetzt Dokument	23.08.2011

Prüfstelle	Freigabestelle	Datum	Visum
Corinne Heiniger, PF24		14.03.2016	Gez. C. Heiniger
Stephanie Schafer, PF24		02.02.2017	Gez. S. Schafer
Katharina Meyer, PF24		02.02.2017	Gez. K. Meyer
	Tom Beer, PF22	30.03.2017	Gez. T. Beer
	Michel Giriens, BSV	30.03.2017	Gez. M. Giriens

Änderungskontrolle

Diese Seite zeigt den Änderungsstand dieses Dokumentes. Mit jeder Änderung erfolgt eine Neuausgabe.

Version	Überarbeitung	Ersteller	Datum
V01.01	Neues Dokument	K. Aeschbacher	18.10.96
X01.02	Aktualisierung des Dokuments, neue Dokument-Vorlage	J. Lauper	28.03.2000
X01.03	Aenderung aufgrund erster Feedbacks	J. Lauper	27.04.2000
X01.04	Aenderung aufgrund erstem Review vom 1.5.2000	J. Lauper	17.05.2000
X01.05	Input aus Dok-studium Projektteam	J. Lauper	19.05.2000
X01.06	Letzte Korrekturen aus KT-Sitzung; Dok mit Kopf- und Fusszeile ergänzt	J. Lauper	05.06.2000
X01.07	Anpassungen aufgrund Feedback Rechtsdienst	J. Lauper	22.06.2000
X01.08	Bereinigungen mit BSV	J. Lauper	06.07.2000
V01.09	Erstellen V-Version	J. Lauper	06.07.2000
V01.10	Anpassung Freigabe, TÜZ, Alte TA	R. Schütz	08.07.2001

Ausgabestelle **PF24**
Titel **Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO**
Geltungsbereich
Klassifizierung **nicht klassifiziert**

V01.11	Korrektur Ueberschrift Kapitel 1.4.9.2	J. Lauper	16.08.2001
V01.12	Anpassung TÜZ, div. Bezeichnungen	R. Schütz	31.01.2005
V01.13	Anpassung neue Sozialversicherungsnummer und neue Namenssystematik	R. Schütz	13.07.2007
V01.14	Bereinigungen mit BSV	R. Schütz	09.01.2008
V01.15	Anpassung: EZAG mit dem Standard ISO 20022 (pain.001), Elimination Datenträger, Rückzugsbegehren, Elimination alte AHV-Nummer	L. Progin	14.04.2011
V01.16	Bereinigungen mit BSV	L. Progin	23.08.2011
V01.17	Neue Rechtsform „PostFinance AG“	L. Progin	30.05.2013
X01.18	Anpassung: Zahlungsart Zahlungsanweisung wird nur noch bis 31.12.2016 unterstützt Informationen zum Format EDIFACT entfernt	S. Schafer/ K. Meyer	10.03.2016
V01.18	V-Version	S. Schafer/ K. Meyer	10.03.2016
V01.19	Anpassung: Zahlungsart Zahlungsanweisung wird nur noch bis 31.10.2017 unterstützt	S. Schafer	02.02.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO; Ausgangslage.....	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.1.1 Anmeldung	4
1.1.2 Vertragsverhältnis.....	4
1.2 Verbindung Handbuch EZAG via Filetransfer / Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO	4
1.3 Wichtigste Änderungen gegenüber Handbuch EZAG via Filetransfer; Besondere Bestimmungen für AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen	5
1.3.1 Befristung der Annahme von Aufträgen mit AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen.....	5
1.3.2 Vorverlegung des Anlieferungszeitpunktes.....	5
1.3.3 Splittung des Auftrages durch PostFinance.....	5
1.3.4 Zeitpunkt der Belastung und Valutierung	5
1.3.5 Rückzug von AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen	5
1.4 Besondere Bestimmungen für Zahlungen mit AHV/IV/EO-Pauschalabrechnung.....	6
1.4.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG	6
1.4.2 Strukturieren der Datenbestände.....	7
1.4.3 Dienstvermerke	9
1.4.4 Absenderangabe.....	9
1.4.5 Gebührenkontonummer	9
1.4.6 Währungsangaben.....	9
1.4.7 Anlieferungstermin der Aufträge.....	9
1.4.7.1 Aufträge ohne AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen.....	9
1.4.7.2 Aufträge mit AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen.....	10
1.4.8 Definition des Fälligkeitstages.....	10
1.4.9 Rückzüge/Annullationen/Mutationen von Sammelaufträgen oder Transaktionen	10
1.4.9.1 Rückzüge/Annullationen von AHV/IV/EO-Zahlungen auf ein Post- oder Bankkonto	10
1.4.9.2 Rückzüge/Annullationen von AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen.....	10
1.4.9.3 Mutationen von Sammelaufträgen oder Transaktionen	11
1.4.10 Freigabe des Zahlungsauftrages	11
1.4.11 Druck der Zahlungsanweisungen.....	11
1.4.12 Auftragsavisierung	11
1.4.13 Preise	11

1. Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO; Ausgangslage

1.1 Geltungsbereich

Die Zusatzbestimmungen enthalten zusammen mit den Handbüchern EZAG via Filetransfer und den Recordstrukturen Elektronische Dienstleistungen die für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG verbindlichen Richtlinien. Diese gelten sowohl für die PostFinance AG als auch für sämtliche teilnehmenden Ausgleichskassen. Die PostFinance AG behält sich Änderungen vor; solche werden rechtzeitig bekanntgegeben.

In den mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erarbeiteten Zusatzbestimmungen sind die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zahlungen von Ausgleichskassen festgehalten, für welche die AHV/IV/EO-Pauschalabrechnung gemäss Kreisschreiben des BSV (Drucksache 318.107.03) benutzt werden darf.

1.1.1 Anmeldung

Der Interessent richtet die Anmeldung zur Teilnahme an der Dienstleistung EZAG mit dem Formular "Anmeldung Elektronischer Zahlungsauftrag (EZAG)" an die für das Konto zuständige Kontaktperson oder an eine beliebige Beratungs- und Verkaufsstelle von PostFinance.

Wird die Verwaltung und Freigabe der EZAG mittels E-Finance gewünscht, muss zusätzlich das Formular „Anmeldung E-Finance“ eingereicht werden.

1.1.2 Vertragsverhältnis

Die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG beginnt mit dem Empfang der Anmeldebestätigung. Der Teilnehmer anerkennt damit die

- Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen von PostFinance
- Teilnahmebedingungen elektronische Dienstleistungen (EZAG)
- Bestimmungen der Handbücher EZAG via Filetransfer
- Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO

und kommt für einen allfälligen Schaden auf, wenn er diese missachtet.

1.2 Verbindung Handbuch EZAG via Filetransfer / Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO

Dieses Dokument beschreibt die speziellen zusätzlichen Bestimmungen für Ausgleichskassen, welche AHV/IV/EO-Zahlungen mittels EZAG aufgeben. Sie gelten dort, wo diesbezüglich im EZAG-Handbuch nichts aufgeführt ist oder wo diese Bestimmungen dem EZAG-Handbuch widersprechen. Ansonsten gilt grundsätzlich das EZAG-Handbuch.

1.3 Wichtigste Änderungen gegenüber Handbuch EZAG via Filetransfer; Besondere Bestimmungen für AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen

1.3.1 Befristung der Annahme von Aufträgen mit AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen

Aufträge mit AHV/IV/EO- Zahlungsanweisungen werden von PostFinance **noch bis zum Fälligkeitsdatum 31.10.2017** entgegengenommen. **Mit dem Wegfall der Zahlungsanweisungen wird ebenfalls das Gebührenkonto 30-313-1 eliminiert.** Alle nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument zu AHV/IV/EO-Zahlungsanweisung und dem Gebührenkonto 30-313-1 gelten bis zum 31.10.2017.

1.3.2 Vorverlegung des Anlieferungszeitpunktes

Die Aufträge mit AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen müssen aufgrund der speziellen Verarbeitung (Druck und Versand) **mindestens drei Postwerkstage vor dem gewünschten Fälligkeitsdatum** bei PostFinance eintreffen.

1.3.3 Splittung des Auftrages durch PostFinance

Werden AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen zusammen mit anderen Transaktionsarten in einem EZAG-Auftrag angeliefert, so wird von PostFinance für die AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen und für die anderen Transaktionsarten je ein eigener Sammelauftrag generiert.

1.3.4 Zeitpunkt der Belastung und Valutierung

Die Aufträge mit AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen werden zwei Postwerkstage vor der Fälligkeit ausgeführt bzw. verarbeitet und dem Konto der Ausgleichskasse belastet. Für genügende Deckung muss aber erst am Fälligkeitstag gesorgt werden. Die Valutierung der Lastschrift erfolgt erst am Tag der Fälligkeit, analog den Aufträgen mit AHV/IV/EO-Girozahlungen. Diese Regeln gelten nur, solange ein Auftrag auch rechtzeitig angeliefert und das Fälligkeitsdatum nicht nachträglich mutiert worden ist (siehe auch Kapitel 1.4.9.3, "Mutationen von Sammelaufträgen oder Transaktionen").

1.3.5 Rückzug von AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen

Durch das Vorverlegen des Anlieferungszeitpunktes der Aufträge mit AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen und deren vorgezogenen Verarbeitung bei PostFinance vor Fälligkeit kann die gemäss Handbuch EZAG vorgesehene Rückzugsmöglichkeit für Zahlungsanweisungen nur noch bis zum spätest möglichen Anlieferungszeitpunkt (3 Tage vor Fälligkeit) angewendet werden.

Für den späteren Rückzug: siehe Kapitel 1.4.9.2, "Rückzüge/Annullationen von AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen".

1.4 Besondere Bestimmungen für Zahlungen mit AHV/IV/EO-Pauschalabrechnung

1.4.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG

Für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es dürfen nur Zahlungsaufträge erteilt werden, für welche die AHV/IV/EO-Pauschalabrechnung gemäss Kreisschreiben des BSV (Drucksache 318.107.03) benutzt werden darf.
- Die Daten sind zu strukturieren:
 - gemäss diesem Dokument (siehe Kapitel 1.4.2, "Strukturieren der Datenbestände") und
 - gemäss den "Weisungen für die Benützung des EZAG von PostFinance durch AHV/IV/EO-Organen" (BSV-Drucksache 318.104.01).
- Sämtliche speziellen Plausibilitäten und Verarbeitungen im Zusammenhang mit AHV/IV/EO-Zahlungen werden bei PostFinance aufgrund bestimmter Identifikationen bei der Anlieferung ausgelöst:
 - Bei Kunden, welche ihre Aufträge mittels **Filetransfer** anliefern:
 - Bei FDS: aufgrund der Benutzeridentifikation (User-Id), die für den Zugriff auf den FDS-Server von PostFinance benutzt wird
 - Bei E-Finance (Aufträge und Einzelzahlungen): aufgrund der E-Finance-Nummer
 - Zusätzlich muss der Auftrag das Merkmal PENS (pension) bei der Verwendung vom ISO 20022 Standard (pain.001) aufweisen.

Die Identifikation zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ist für die weitere Verarbeitung massgebend. Muss aufgrund der Kollektivunterschriftenregelung eine nachträgliche Freigabe des Auftrags durch einen weiteren E-Finance-User mit einer anderen E-Finance-Nummer getätigt werden, so hat das für die spezielle Verarbeitung als AHV/IV/EO-Auftrag keine Auswirkungen.

Die Rentenaufträge von AHV/IV/EO-Kassen **müssen bei der Anlieferung zwingend diesen Identifikationen entsprechen**, damit sie dementsprechend speziell behandelt werden. Andere Zahlungen (Fakturen usw.) der AHV/IV/EO-Kassen, die von der speziellen Verarbeitung ausgeschlossen sind, müssen mittels einer anderen zusätzlichen Identifikation angeliefert werden (andere Last-/Gebührenkontonummer-Kombination, andere Benutzeridentifikation FDS-Server oder andere E-Finance-Nummer). Ausnahme: bei der Verwendung vom ISO 20022 Standard (pain.001) können andere Zahlungen (Fakturen usw.) mit derselben Benutzeridentifikation FDS-Server oder E-Finance-Nummer angeliefert werden. Der Auftrag darf in diesem Fall kein Merkmal PENS für Rentenzahlungen aufweisen. Des Weiteren darf das Gebührenkonto 30-313-1 für diese Zahlungen nicht verwendet werden (siehe Kap. 1.4.5).

1.4.2 Strukturieren der Datenbestände

Das Strukturieren der Datenbestände **vor Produktionsaufnahme** ist eine Voraussetzung für eine reibungslose Verarbeitung. Beim Strukturieren der Daten sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Es sind nur Inlandzahlungen erlaubt. Aufträge mit Auslandzahlungen werden zurückgewiesen. Es dürfen nur folgende Transaktionsarten verwendet werden:

Format EZAG (format TXT):

- Record für Zahlungen auf ein Postkonto (ES)
- Record für Zahlungsanweisungen Inland (ZA)
- Record für Clearing-Zahlungen Inland (ES)

Standard ISO 20022 (pain.001 in XML-Format):

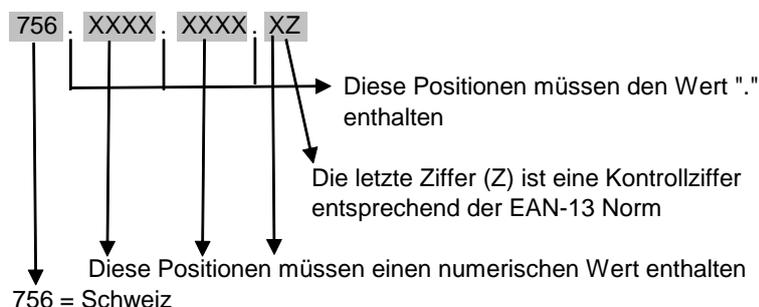
- Zahlungsart 2.1: Einzahlungsscheine zugunsten Postkonto (ES)
- Zahlungsart 2.2: Einzahlungsscheine zugunsten Bankkonto (ES)
- Zahlungsart 3: Bank-/Postzahlung (ohne Beleg) mit IBAN/Postkonto und Bankclearingnummer/BIC (ES)
- Zahlungsart 7: Zahlungsanweisung Inland (ZA)

E-Finance Einzelzahlung:

- Zahlung Inland (ES)
- Zahlungsanweisung (ZA, Inland)

In den im Handbuch Recordstrukturen Elektronische Dienstleistungen resp. Schweizer Implementation Guidelines für Customer-to-Bank Messages Credit Transfer ISO 20022) aufgeführten Feldern, welche den Empfänger betreffen, sind ausschliesslich die Empfängerangaben unterzubringen. Auf keinen Fall dürfen in diesen Feldern Angaben betreffend eines allfälligen Endbegünstigten enthalten sein.

- Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHVN13) bei AHV/IV/EO-Zahlungen:



- Anlieferung der Sozialversicherungsnummer (AHVN13) im Format EZAG oder als E-Finance-Einzelzahlung:

Wird bei AHV/IV/EO-Zahlungen die Sozialversicherungsnummer (AHVN13) mitgegeben, muss die Sozialversicherungsnummer (AHVN13) linksbündig in den ersten 16 Positionen des Feldes "Mitteilungen Block 1" mitgegeben werden (bei der alten Transaktionsart 02 für Clearing-Zahlungen ist es das Feld "Mitteilungen Block 2").

Wenn bei der AHV/IV/EO-Zahlungsanweisung die Sozialversicherungsnummer (AHVN13) nicht mitgeliefert wird, müssen die ersten 16 Positionen im Feld "Mitteilungen Block 1" freigelassen werden (frei = 'SPACES'). Ansonsten prüft PostFinance die richtige Struktur der ersten 16 Positionen gemäss obenstehenden Übersichten. Wird bei diesen Prüfungen ein Fehler festgestellt, so wird die betreffende EZAG-Transaktion dem Teilnehmer mittels Verarbeitungsmeldung gemeldet und als nicht ausgeführte Transaktion zurückgewiesen. Bei der E-Finance-Einzelzahlung wird die Erteilung bzw. die Freigabe der Zahlung verweigert.

- Anlieferung der Sozialversicherungsnummer (AHVN13) mit dem Standard ISO 20022 (pain.001): Wird bei AHV/IV/EO-Zahlungen die Sozialversicherungsnummer (AHVN13) mitgegeben, muss diese linksbündig in den ersten 16 Positionen des Feldes 2.99 "Credit Transfer Transaction Information -> **Remittance Information** -> **Unstructured**"¹ auf dem C-Level mitgegeben werden.

```
..... <RmtInf>  
..... <Ustrd>756.XXXX.XXXX.XZ</Ustrd>  
..... </RmtInf>
```

Abbildung 1 Beispiel pain.001 mit NNSS

- Die Prüfung der NNSS-Nummer erfolgt nur, wenn der Auftrag als Rentenzahlungen gekennzeichnet wird und entsprechende Stammdaten für die Rentenverarbeitung bei PostFinance vorhanden sind. Ohne Rentenkennzeichnung wird der Auftrag als normaler Kreditorenauftrag verarbeitet. Die Rentenkennzeichnung im pain.001 erfolgt mit dem Wert PENS auf dem B-Level im Feld 2.15 „Payment Information -> Payment Type Information -> **Category Purpose** -> **Code**"¹.

```
..... <CtgyPurp>  
..... <Cd>PENS</Cd>  
..... </CtgyPurp>
```

Abbildung 2 Beispiel pain.001 mit Code PENS

- Für die Verwendung der restlichen Positionen in den Mitteilungsblöcken gelten die "Weisungen für die Benützung des EZAG von PostFinance durch AHV/IV/EO-Organen" (BSV-Drucksache 318.104.01).
- Werden in einem Auftrag AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen zusammen mit den anderen Transaktionsarten angeliefert, so wird von PostFinance aufgrund der früher stattfindenden Verarbeitungen für AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen je ein eigener Sammelauftrag generiert. Dies hat zur Konsequenz, dass beim EZAG die Aufträge mit der gleichen Sammelauftragsnummer an 2 verschiedenen Postwerktagen avisiert werden.
Beispiel: 1 Sammelauftrag (SA Nr. 1) mit AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen und -Giri.
Avisierung: am Tag X für SA Nr. 1 eine Sammellastschrift für AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen

¹ Siehe Schweizer Implementation Guidelines für Customer-to-Bank Messages Credit Transfer auf www.iso-payments.ch

Ausgabestelle **PF24**
Titel **gen AHV/IV/EO**
Geltungsbereich
Klassifizierung **nicht klassifiziert**

am Tag Y für SA Nr. 1 eine Sammellastschrift mit AHV/IV/EO-Zahlungen (Giri-Post/Bank)

Werden gemischte Kreditor-Aufträge (Inland-Zahlungsanweisungen und –Giri) angeliefert, so muss der Auftrag wie folgt strukturiert werden:

-> mindestens einen B-Level für Zahlungsanweisungen

-> mindestens einen B-Level für die restlichen Inland-Transaktionen (Giri)

Ohne diese Gruppierung kann der Auftrag nicht verarbeitet werden und wird annulliert.

1.4.3 Dienstvermerke

➤ Expressaufträge sind für AHV/IV/EO-Zahlungen nicht zugelassen.

1.4.4 Absenderangabe

Die Kurzbezeichnung des Lastkontos dient als Absenderangabe. Diese wird, unterteilt in 2x30 Positionen (Name, PLZ, Ort), auf den Zahlungsanweisungen ausgedruckt.

Für Ausgleichskassen besteht die Möglichkeit, zusätzlich folgende Ergänzung anzubringen:

AHV-KASSE/CAISSE AVS/CASSA AVS

Wünscht der Teilnehmer diesen Zusatz, so vermerkt er dies auf der Anmeldung.

1.4.5 Gebührenkontonummer

Die Gebührenverrechnung von AHV/IV/EO-Zahlungen bei Sammelaufträgen (EZAG/ISO 20022) kann nur über das Konto 30-313-1 abgewickelt werden. Bei E-Finance Einzelzahlung kann kein Gebührenkonto angegeben werden.

1.4.6 Währungsangaben

Da nur Inland-Transaktionen in CHF zugelassen sind, dürfen die Aufträge nur die Währung „CHF“ aufweisen.

1.4.7 Anlieferungstermin der Aufträge

Da AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen früher als die übrigen Transaktionsarten angeliefert werden müssen, gelten unterschiedliche Anlieferungstermine (siehe auch 1.3.1).

1.4.7.1 Aufträge ohne AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen

Die Aufträge müssen spätestens am Tag vor dem Fälligkeitsdatum übermittelt und freigegeben worden sein (E-Finance/Filetransfer):

E-Finance und Filetransfer bis 24:00 Uhr (übermittelt und freigegeben)

Ausgabestelle **PF24**
Titel **gen AHV/IV/EO**
Geltungsbereich
Klassifizierung **nicht klassifiziert**

Verspätete Aufträge werden am nächstmöglichen Postwerktag verarbeitet. Die termingerechte Auszahlung an die Rentner kann in diesem Fall nicht garantiert werden.

1.4.7.2 Aufträge mit AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen

Die Aufträge müssen mindestens drei Postwerktag vor dem Fälligkeitsdatum bei PostFinance übermittelt und freigegeben worden sein (E-Finance und Filetransfer):

E-Finance und Filetransfer bis 24:00 Uhr (übermittelt und freigegeben)

1.4.8 Definition des Fälligkeitstages

Als Fälligkeitsdatum gilt der Tag, an dem die teilnehmende Ausgleichskasse die AHV/IV/EO-Beträge beim Kunden ausbezahlt haben will. Am Fälligkeitsdatum werden:

- AHV/IV/EO-Überweisungen auf ein Postkonto (Postgiro Inland) gutgeschrieben
- AHV/IV/EO-Überweisungen auf ein Bankkonto (Clearing-Zahlung Inland) im Rechenzentrum der Banken verarbeitet
- AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen in der Regel von den Poststellen ausbezahlt. Bei Poststellen mit grossen Belegmengen wird die Auszahlung auf mehrere Tage verteilt
- die Lastschrift des Auftrags valuiert

Die teilnehmende Ausgleichskasse kann das Fälligkeitsdatum für ihre Zahlungen grundsätzlich selber bestimmen. Als Fälligkeitsdatum ist jedoch immer ein Postwerktag anzugeben.

1.4.9 Rückzüge/Annullationen/Mutationen von Sammelaufträgen oder Transaktionen

Bei Rückzügen/Annullationen/Mutationen ist das Vorgehen je nach Transaktionsart unterschiedlich.

1.4.9.1 Rückzüge/Annullationen von AHV/IV/EO-Zahlungen auf ein Post- oder Bankkonto

Der Teilnehmer hat das Recht, bis einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum, 24.00 Uhr, ganze Sammelaufträge oder einzelne Transaktionen zurückzurufen bzw. zu löschen.

1.4.9.2 Rückzüge/Annullationen von AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen

Der Teilnehmer kann bis drei Tage vor dem Fälligkeitsdatum, 24.00 Uhr, ganze Sammelaufträge oder einzelne Transaktionen zurückrufen bzw. löschen.

Spätere Rückzugsbegehren sind bis spätestens zwei Tage vor dem Fälligkeitsdatum via Telefon oder Fax an die Bestimmungspoststelle zu leiten. Als Bestimmungspoststelle gelten die Postleitzahl und der

Ortsname der Empfängeradresse. Die PostFinance haftet nicht für den Nichtvollzug von Rückzugsbegehren.

1.4.9.3 Mutationen von Sammelaufträgen oder Transaktionen

Mutationen des Ausführungsdatums können nur nach der Anlieferung eines Auftrags und vor dessen Ausführung und nur durch berechtigte E-Finance-User getätigt werden.

Bei Aufträgen (EZAG/ ISO 20022) mit AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen kann eine nachträgliche Mutation des Ausführungsdatums nur von PostFinance getätigt werden. Dies hat zur Folge, dass die Valutaberechnung gemäss der Standardregel (Valutadatum der Lastschrift = Ausführungsdatum) angewendet wird.

1.4.10 Freigabe des Zahlungsauftrages

Die Ausgleichskassen können sowohl die Erstellung der Zahlungsaufträge als auch deren Anlieferung an Drittstellen übertragen. Die Freigabe der Zahlungsaufträge hat jedoch ausnahmslos durch die einzelnen Ausgleichskassen zu erfolgen und darf nicht an Dritte delegiert werden.

1.4.11 Druck der Zahlungsanweisungen

Die im Mitteilungsfeld korrekt angelieferte Sozialversicherungsnummer (AHVN13) wird zusätzlich auf dem Hauptteil der AHV/IV/EO-Zahlungsanweisung ausgedruckt.

1.4.12 Auftragsavisierung

Der Teilnehmer erhält je Auftrag das Standard-Auftragsavisierungsangebot von PostFinance.

1.4.13 Preise

Für AHV/IV/EO-Zahlungsanweisungen werden die üblichen Preise erhoben. Die Verrechnung der Preise erfolgt zwischen der Zentralen Ausgleichskasse der Schweiz (Centrale de compensation) und PostFinance.